



2025

Ausgegeben: Dresden, 17. Dezember 2025

Nr. 363

Reg.-Nr. 34021 / 2025-363

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa

Für die Friedhöfe:

In Kommune Dorfhain: Friedhof Dorfhain

In Kommune Klingenberg: Friedhof Klingenberg, Kirchhof Höckendorf, Friedhof Höckendorf, Friedhof Ruppendorf und Friedhof Colmnitz

vom 21.10.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa hat in seiner Sitzung vom 21.10.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten auslöset hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Friedhof Colmnitz

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 280,00 €
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 560,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- 2.1.1 Einzelstelle 660,00 €
- 2.1.2 Doppelstelle 1.320,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

- 2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen) 660,00 €
- 2.2.2 Doppelstelle (je 4 Urnen) 1.320,00 €

- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager 33,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 440,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 720,00 €
3. Sarg-Trauerfeier (ohne Beisetzung) 220,00 €
4. Urnenbeisetzung 340,00 €
5. Gebühr für vier Träger bei Sargbestattungen 452,00 €
6. bei Bereitstellung weiterer Träger (pro Träger) 113,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und die Beräumung.

1. Gemeinschaftseinzelgräber

- 1.1.1 für Sargbestattungen mit stehendem Grabmal 8.505,00 €
- 1.1.2 für Sargbestattungen mit liegendem Grabmal 7.810,00 €
- 1.2.1 für Urnenbeisetzungen mit stehendem Grabmal 5.120,00 €
- 1.2.2 für Urnenbeisetzungen mit liegendem Grabmal 4.430,00 €

Friedhöfe Dorfhain und Klingenberg

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 360,00 €
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 720,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- 2.1.1 Einzelstelle 800,00 €
- 2.1.2 Doppelstelle 1.600,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

- 2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen) 800,00 €
- 2.2.2 Doppelstelle (je 4 Urnen) 1.600,00 €

- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager 40,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 440,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 720,00 €
3. Sarg-Trauerfeier (ohne Beisetzung) 220,00 €

4. Urnenbeisetzung	340,00 €
5. Gebühr für vier Träger bei Sargbestattungen	452,00 €
6. bei Bereitstellung weiterer Träger (pro Träger)	113,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle pro Benutzung	120,00 €
---	----------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und die Beräumung.

1. Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1 für Sargbestattungen mit liegendem Grabmal	8.690,00 €
1.2 für Urnenbeisetzungen mit liegendem Grabmal	4.940,00 €

Friedhof und Kirchhof Höckendorf

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	320,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	640,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 <u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1 Einzelstelle	740,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.480,00 €
2.2 <u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen)	740,00 €
2.2.2 Doppelstelle (je 4 Urnen)	1.480,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager	37,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	440,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	720,00 €
3. Sarg-Trauerfeier (ohne Beisetzung)	220,00 €
4. Urnenbeisetzung	340,00 €
5. Gebühr für vier Träger bei Sargbestattungen	452,00 €
6. bei Bereitstellung weiterer Träger (pro Träger)	113,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 26,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und die Beräumung.

1. Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1 für Urnenbeisetzungen mit stehendem Grabmal (Friedhof Höckendorf)	4.735,00 €

Friedhof Ruppendorf

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	240,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	480,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 <u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1 Einzelstelle	560,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.120,00 €
2.2 <u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen)	560,00 €
2.2.2 Doppelstelle (je 4 Urnen)	1.120,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager	28,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	440,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	720,00 €
3. Sarg-Trauerfeier (ohne Beisetzung)	220,00 €
4. Urnenbeisetzung	340,00 €
5. Gebühr für vier Träger bei Sargbestattungen	452,00 €
6. bei Bereitstellung weiterer Träger (pro Träger)	113,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und die Be-räumung.

1. Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1 für Urnenbeisetzungen mit stehendem Grabmal	4.415,00 €

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren gelten gleichermaßen für alle oben genannten Friedhöfe:

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	35,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	17,50 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	35,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	15,00 €
6. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Internetseite der Kirchgemeinde und Friedhofsverwaltung in Höckendorf, Kirchweg 2. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.05.2015 in der Fassung des 7. Nachtrages vom 19.06.2025 außer Kraft.

Seifersdorf, den 21.10.2025

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa

L. S.

Beyer
Vorsitzender

Bräutigam
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56513 - KG Klingenberg-Kreischa,
KG-übergreifend
Dresden, den 21.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger